

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Überarbeitungsdatum: 18.08.2024 Ersetzt Version vom: 07.09.2021 Version: 3.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : EVA Cleaner 50
UFI : R1V2-P091-X00K-SXU1

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Industrielle Verwendung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Sonstige Reiniger

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer Hranipex Czech Republic k.s. J. Rýznerové 97, Komorovice CZ 396 01 Humpolec Czech Republic T +420 565 501 211 cz-hranipex@hranipex.com , www.hranipex.cz E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person : sds@regartis.com	Lieferant HRANIPEX Ges.m.b.H. Flurgasse 1 AT 3860 Heidenreichstein Austria T +43 2862 522 37-10, F +43 2862 522 37-18 at-hranipex@hranipex.com , www.hranipex.at
---	--

Lieferant
Hranipex GmbH
Südstraße 15, Haus 7 / 7b
DE 99867 Gotha
Deutschland
T +49 3621 / 51 433 0, F 03621 / 51 433 29
de-hranipex@hranipex.com, <http://www.hranipex.de>

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicht eingestuft
Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen
Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH208 - Enthält Maleinsäureanhydrid(108-31-6). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Überarbeitungsdatum: 18.08.2024 Ersetzt Version vom: 07.09.2021 Version: 3.0

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Maleinsäureanhydrid (Komponente)	CAS-Nr.: 108-31-6 EG-Nr.: 203-571-6 EG Index-Nr.: 607-096-00-9 REACH-Nr.: 01-2119472428-31	< 0,001	Acute Tox. 4 (Oral), H302 STOT RE 1, H372 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1A, H317 EUH071

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)
Maleinsäureanhydrid (Komponente)	CAS-Nr.: 108-31-6 EG-Nr.: 203-571-6 EG Index-Nr.: 607-096-00-9 REACH-Nr.: 01-2119472428-31	(0,001 ≤ C ≤ 100) Skin Sens. 1A; H317

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein
- : BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen
- : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt
- : Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Falls das geschmolzene Produkt auf die Haut kommt, kalt sofort mit kaltem Wasser ab. Entfernen Sie nicht verfestigtes Produkt von der Haut. Wunden mit sterilem Verband abdecken. Arzt hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt
- : Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen. Kontakt mit heißem Material vermeiden - Gefahr von schweren Verbrennungen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken
- : Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Wenn Erbrechen auftritt, lehnen Sie sich nach vorne. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Überarbeitungsdatum: 18.08.2024 Ersetzt Version vom: 07.09.2021 Version: 3.0

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- | | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- | | |
|---|--|
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus Zersetzungsreaktionen einatmen. |
|---|--|

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- | | |
|--------------------------------|--|
| Löschanweisungen | : Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann. Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- | | |
|------------------|--|
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Risiko von Verbrennungen bei Berührung mit dem geschmolzenen Produkt. |
|------------------|--|

Einsatzkräfte

- | | |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
|------------------|---|

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- | | |
|---------------------|--|
| Reinigungsverfahren | : In geschmolzenem Zustand: erst erstarren lassen und dann aufnehmen. Verschüttetes Material in einen für die Entsorgung geeigneten Container kehren oder schaufeln. |
| Sonstige Angaben | : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen. |

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- | | |
|---|---|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Hautkontakt mit heißem Material vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. |
| Hygienemaßnahmen | : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. |

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- | | |
|-------------------------|--|
| Lagerbedingungen | : An einem trockenen, gut belüfteten Ort entfernt von Zünd- oder Hitzequellen sowie direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. |
| Unverträgliche Produkte | : Starke Säuren, starke Basen und starke Oxidationsmittel. |
| Lagertemperatur | : 5 – 30 °C |

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitungsdatum: 18.08.2024

Ersetzt Version vom: 07.09.2021

Version: 3.0

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Maleinsäureanhydrid (108-31-6)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Maleinsäureanhydrid
MAK (OEL TWA)	0,4 mg/m³
	0,1 ppm
MAK (OEL STEL)	0,8 mg/m³ (8x 5(Mow) min)
	0,2 ppm (8x 5(Mow) min)
Anmerkung	Sah
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Maleinsäureanhydrid
AGW (OEL TWA)	0,081 mg/m³
	0,02 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1;=2,5=(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Sah - Atemwegs- und Hautsensibilisierender Stoff; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen
Rechtlicher Bezug	TRGS900

DNEL- und PNEC-Werte

Maleinsäureanhydrid (108-31-6)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkung, dermal	0,04 mg/kg KW/Tag
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,8 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,04 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	0,04 mg/kg KW/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,4 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,4 mg/m³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,1 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,01 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC Sediment (Süßwasser)	0,4281 mg/l
PNEC Sediment (Meerwasser)	0,0334 mg/l

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Überarbeitungsdatum: 18.08.2024 Ersetzt Version vom: 07.09.2021 Version: 3.0

Maleinsäureanhydrid (108-31-6)	
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,0415 mg/l
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	44,6 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:
Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:
Bei der Handhabung bei hohen Temperaturen: Tragen Sie einen geeigneten Schutzanzug zur Vermeidung einer Exposition über die Haut

Handschutz:
Handschutz benutzen. Verwenden Sie Schutzhandschuhe für die Verarbeitung von heißen Materialien

Atemschutz

Atemschutz:
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:
Bei dem Umgang mit heißem Material isolierte Handschuhe verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:
Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Gelb.
Aussehen	: Undurchsichtig.
Geruch	: Nicht verfügbar
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht brennbar.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: > 250 °C
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
pH Lösung	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: ≈ 18000 mPa·s

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021 Überarbeitungsdatum: 18.08.2024 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Ersetzt Version vom: 07.09.2021 Version: 3.0

Löslichkeit	: Unlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: ≈ 1 g/cm³
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht anwendbar
Partikelgröße	: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen und Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Maleinsäureanhydrid (108-31-6)	
LD50 oral Ratte	1090 mg/kg OECD Test Guideline 401
LD50 Dermal Kaninchen	2620 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	> 4,35 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Maleinsäureanhydrid (108-31-6)	
NOAEL	55 mg/kg Körpergewicht

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Überarbeitungsdatum: 18.08.2024 Ersetzt Version vom: 07.09.2021 Version: 3.0

Maleinsäureanhydrid (108-31-6)	
NOAEL (F1)	55 mg/kg Körpergewicht
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Maleinsäureanhydrid (108-31-6)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	100 – 250 mg/kg Körpergewicht/Tag
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	40 – 100 mg/kg Körpergewicht/Tag
NOAEC (inhalativ, Ratte, Dampf, 90 Tage)	0,0033 mg/l
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe (Atmungssystem) bei längerer oder wiederholter Exposition (einatmung).
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
EVA Cleaner 50	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften	
Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Maleinsäureanhydrid (108-31-6)	
LC50 - Fisch [1]	75 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
EC50 - Krebstiere [1]	42,81 mg/l (Daphnia magna)
EC50 72h - Alge [1]	74,35 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC chronisch Krustentier	10 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Maleinsäureanhydrid (108-31-6)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	> 90 % OECD Test Guideline 301B

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

EVA Cleaner 50	
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Überarbeitungsdatum: 18.08.2024 Ersetzt Version vom: 07.09.2021 Version: 3.0

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

EVA Cleaner 50
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften	: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.
--	---

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen	: Keine weiteren Auswirkungen bekannt.
-----------------------------	--

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	: Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: einer zugelassenen Firma für die Aufbereitung gefährlicher Abfälle oder in einer autorisierten Sammelstelle für gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von leeren und gereinigten Behältern, die wie normaler Abfall entsorgt werden können.
Ökologische Angaben zu Abfällen	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport
Nicht anwendbar
Seeschifftransport
Nicht anwendbar
Lufttransport
Nicht anwendbar

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Überarbeitungsdatum: 18.08.2024 Ersetzt Version vom: 07.09.2021 Version: 3.0

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Nationale Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Österreich

Österreichische nationale Vorschriften : Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).
Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF).

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Überarbeitungsdatum: 18.08.2024

Ersetzt Version vom: 07.09.2021

Version: 3.0

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen

: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
	Ersetzt	Geändert
	Überarbeitungsdatum	Geändert
	Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	Hinzugefügt
1.1	UFI on SDS 1.1	Hinzugefügt
2.1	Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen	Entfernt
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Entfernt
2.2	EUH Sätze	Geändert
2.2	Gefahrenpiktogramme (CLP)	Entfernt
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Entfernt
2.2	Gefahrenhinweise (CLP)	Entfernt
2.2	Signalwort (CLP)	Entfernt
2.3	Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung	Entfernt
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Geändert
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	Geändert
4.2	Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	Entfernt
4.2	Symptome/Wirkungen nach Einatmen	Entfernt
4.2	Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Entfernt
5.1	Geeignete Löschmittel	Geändert
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert
7.1	Hygienemaßnahmen	Geändert
7.2	Unverträgliche Produkte	Geändert
7.2	Maximale Lagerdauer	Entfernt
8.2	Handschutz	Geändert
8.2	Persönliche Schutzausrüstung	Entfernt

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Überarbeitungsdatum: 18.08.2024 Ersetzt Version vom: 07.09.2021 Version: 3.0

Änderungshinweise

Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
8.2	Atemschutz	Geändert
8.2	Augenschutz	Geändert
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Geändert
8.2	Haut- und Körperschutz	Geändert
9	Löslichkeit	Hinzugefügt
9	Viskosität, dynamisch	Geändert
9	Relative Dampfdichte bei 20°C	Entfernt
9	Zündtemperatur	Geändert
9	Dichte	Geändert
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Entfernt
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Entfernt
12.4	Ökologie - Boden	Geändert
12.6	Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften	Hinzugefügt
15.1	Österreichische nationale Vorschriften	Hinzugefügt
16	Schulungshinweise	Geändert
16	Datenquellen	Geändert

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

EVA Cleaner 50

Ausgabedatum: 17.05.2021

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitungsdatum: 18.08.2024

Ersetzt Version vom: 07.09.2021

Version: 3.0

Abkürzungen und Akronyme:	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokriner Disruptor

Datenquellen

Schulungshinweise

: Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

: ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.

: Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und / oder Gemischen beachten.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208	Enthält Maleinsäureanhydrid(108-31-6). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.